

Editorial

Mit der Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (**InTeR**) liegt nunmehr die deutschlandweit erste, im Ausgangspunkt juristische Fachzeitschrift zu den Themen Innovation und Technik vor, die vierteljährlich erscheinen wird. Sie möchte die juristischen Grundlagen, Entwicklungen und Auswirkungen von Innovations- und Technikprozessen, vor allem im Unternehmensumfeld, aufzeigen und richtet sich deshalb an Wissenschaftler und (Unternehmens-)Praktiker gleichermaßen. Inhalt der Zeitschrift sind neben aktuellen Mitteilungen Fachbeiträge aus Praxis und Wissenschaft, zum Teil mit interdisziplinärem bzw. internationalem Bezug, sowie ein Rechtsprechungsteil, in welchem die jüngere höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung gezielt aufbereitet wird.

Technik muss nicht zwingend innovativ sein und Innovation nicht notwendigerweise technikbezogen, doch beschreiben beide Begriffe zentrale Parameter unternehmerischen Handelns und gesamtgesellschaftlicher Steuerung. Die Herausgeber verstehen die Begriffe Technikrecht und Innovationsrecht als aneinander grenzende und einander ergänzende Rechtsbereiche, die beide im Entstehen befindlich sind und enormes Entwicklungspotenzial bieten. Als „Recht der Pragmatiker“ (*Udo di Fabio*) lebt das Technikrecht förmlich vom Austausch zwischen Wissenschaft(en) und Praxis. In ihrem technikrechtlichen Teil ist die InTeR daher als primär juristisches Fachorgan konzipiert, welches *technologieübergreifend* angelegt ist und dadurch eine Vielzahl von Wissenschaftlern bzw. Entscheidungsträgern in Unternehmen und Verbänden über verschiedene Technologiesparten hinweg adressiert. Womöglich gelingt es, angesichts der Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten von Technik bzw. von Technologien gemeinsame tragende Prinzipien, Ideen und Leitlinien eines Rechtsgebiets im „Schnittfeld zwischen Technik und Recht“ zu identifizieren und zugleich das Gestaltungspotential aufzuzeigen, das das Recht für Technologie und Management bzw. umgekehrt die Regeln und Grundsätze der Technik für die Ausfüllung des rechtlich-regulativen Rahmens bereithält. Dies gilt besonders für Fragen der Rechtsgestaltung in der Unternehmenspraxis. Der Innovationsteil fokussiert in erster Linie, unter

welchen Bedingungen Innovationen (im Unternehmen) entstehen und wie sie sich gesamtgesellschaftlich auswirken. Neben der technikbezogenen Dimension fallen jedoch auch grundsätzlichere Erwägungen, etwa zu dem sich in Mitteleuropa deutlich abzeichnenden demographischen Wandel, darunter.

Der Titel „Innovations- und Technikrecht“ gestattet erfreulicherweise die hiermit etablierte Zeitschriftenabkürzung **InTeR**, die in verschiedener Hinsicht die Zielrichtung des Blattes beschreibt: Zum einen deutet sie die **InTeR-disziplinarität** der Ausrichtung an. Gerade die Materien des Innovationsrechts und des Technikrechts speisen sich förmlich aus den Verbindungen zwischen Rechts-, Technik- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften inkl. deren Umsetzung in der (Unternehmens-)Praxis, wie etwa die interdisziplinäre Besetzung solcher Abteilungen oder Teams zeigt, die im Unternehmen mit Aufgaben der „Produktverteidigung“ – insbesondere der Vermeidung produkthaftungsrechtlicher Konsequenzen – befasst sind. In diesem Sinne möchte die InTeR dem multidisziplinären Dialog, zumal zwischen Technikern und Juristen, ein lebendiges Forum bieten. Zum anderen verweist das Akronym InTeR auf die **InTeR-nationalität** der Perspektive. Technik und Innovation sind in aller Regel nicht auf einzelne Staaten beschränkt, sondern setzen grenzüberschreitende Herausforderungen, überdies können nationale Rechtsordnungen von den Erfahrungen lernen, die in anderen Rechtssystemen



mit anderen Lösungsmodellen gemacht wurden. In den folgenden Ausgaben der InTeR werden deshalb Interdisziplinarität und internationale Entwicklungen in eigenen Rubriken – in englischer oder deutscher Sprache – thematisiert werden.

Da Innovation nicht gedacht werden kann, ohne das Bestehende in Frage zu stellen, möchte die InTeR ausdrücklich auch diejenigen interessierten Verfasserinnen und Verfasser eine Plattform bieten, die sich eher am Anfang ihres beruflichen Werdegangs befinden, sei es Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses oder als junge Berufsträger in Unternehmen, Anwaltssozietäten bzw. Verbänden und die Interesse an wissenschaftlich-praktischen Fragestellungen haben. Daneben sehen die Herausgeber selbstverständlich

Beiträgen von Autorinnen, Autoren oder Autorentams mit juristischem, juristisch-technischem oder (bisher) eher weniger fundiertem juristischem Hintergrund, die auf reichhaltige Erfahrung in Wissenschaft und/oder Praxis zurückblicken können, mit großem Interesse entgegen. Ultimatives Ziel des Zeitschriftenprojekts ist jedenfalls der Auf- und Ausbau einer fach- und disziplinübergreifenden Community zum Innovations- und Technikrecht aus Wissenschaft und Praxis, die über den Rahmen einer Zeitschrift hinausreicht.

Die Herausgeber sind nicht zuletzt dem Deutschen Fachverlag und dessen Verlagsleiter, Herrn RA Torsten Kutschke, zu großem Dank verpflichtet – Dank dafür, dass sie sich in Zeiten großer Umbrüche im Verlagswesen auf das Wagnis einer Zeitschriftenneugründung einlassen.

Für die Herausgeber

Prof. Dr. Stefan Müller

Aufsätze

RA Dr. Nils Heide

Patentschutz und Patentlizenzen in Forschungsk Kooperationen

Die Bündelung von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Forschungsk Kooperationen zum Zwecke der Erreichung eines gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungszieles dient der Realisierung von Synergieeffekten und wird insoweit in der Innovationsforschung als wichtige Form der unternehmerischen Zusammenarbeit beschrieben. Die nachfolgende Untersuchung befasst sich mit den in Forschungsk Kooperationen häufig auftretenden Interessenskollisionen hinsichtlich der Zuordnung und Verwertung patentrechtlich geschützter Ergebnisse. Dabei zielt der Aufsatz nicht allein auf eine Sensibilisierung für entsprechende Regelungen, sondern insbesondere auch auf eine Herausarbeitung von rechtlichen Grundsätzen zur Entscheidung auftretender Streitfragen.

I. Erscheinungsformen von Forschungsk Kooperationen

Die arbeitsteilige Projektrealisierung in Forschungsk Kooperationen ist notwendigerweise durch ein Wissensaustausch und eine Vergemeinschaftung von Forschungsergebnissen geprägt, da diese Funktionsprinzipien der kooperativen Forschung Voraussetzung für die Erzielung der erstrebten Rationalisierungsvorteile sind.¹ Im Rahmen dieser durch die gemeinsame Wissenshervorbringung geprägten Forschungsk Kooperationen spielen Patente sowohl hinsichtlich des Schutzes der Forschungsergebnisse als auch hinsichtlich des Schutzes des eingebrachten Wissens eine wesentliche Rolle. Dies gilt für die vertragliche Gestaltung ebenso wie für Streitigkeiten. Es lässt sich jedoch eine auffällige Diskrepanz zwischen der großen Anzahl von Forschungs- und Entwicklungskoop erationsprojekten einerseits und der geringen Anzahl von veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen andererseits feststellen. Dieser Befund ist nicht durch die Konfliktarmut entsprechender Kooperationsprojekte zu erklären, sondern eher dadurch, dass viele Unternehmen bei sensiblen Forschungsprojekten die Lö-

sung in den stärker durch Geheimhaltung geprägten schiedsgerichtlichen Verfahren und Verhandlungen suchen.² Zudem führt die Prognoseunsicherheit der Parteien aufgrund der fehlenden gerichtlichen Entscheidungspraxis häufig dazu, dass keine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung erfolgt. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Herausarbeitung der anwendbaren rechtlichen Maßgaben sowohl für die Vertragsgestaltung als auch für die Vertragsauslegung und Streitentscheidung eine besondere Bedeutung.³

Zur Ermittlung des rechtlichen Regelungsrahmens sei zunächst ein Überblick über die Erscheinungsformen der Forschungsk Kooperationen gegeben, da sich trotz des Variantenreichtums Typisierungen ergeben, welche für die rechtliche Behandlung relevant sind:

1. Forschungsk Kooperationen unterscheiden sich von Auftragsforschungsprojekten dadurch, dass eine gemeinschaftliche Forschungsleistung erbracht wird. In der Praxis sind die Übergänge der Projekttypen oft fließend. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich in komplexen Gesamtprojekten eine Aufgliederung vornehmen lässt, ein Ungleichgewicht der Forschungsbeiträge besteht oder die Parteien die Deklaration als Kooperation nicht aus der Verteilung der Forschungsaufgaben ableiten, sondern aus der ergänzenden Zusammenarbeit in der nachfolgenden Umsetzung der ein-

1 Zu den Motiven der Unternehmen für die Bildung von Forschungsk Kooperationen siehe *Rosenberger*, Verträge über Forschung und Entwicklung, 2. Aufl. 2010, S. 14 ff.; *Winzer*, Forschungs- und Entwicklungsverträge, 2006, S. 8 ff.; *Wess*, in: Nicklisch (Hrsg.), Forschungs- und Entwicklungsverträge in Wissenschaft und Technik, 2004; *Ullrich*, Kooperative Forschung und Kartellrecht, 1988, S. 29; *Muysert/Lind*, ECLR 2004, 87.

2 Zum Risiko- und Claimsmanagement in Forschungsk Kooperationen siehe *Gies*, in: Nicklisch (Fn. 1), S. 81 ff.; Beispiele zur Streiterledigung in Forschungsk Kooperationen finden sich bei *Groß*, Mediation im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 2009, S. 102 ff.

3 *Ullrich*, GRUR 1993, 338, 339 verweist zutreffend darauf, dass sich in der mit den Schutzrechtsregelungen in Forschungsk Kooperationen befassten Literatur häufig nur kautelarjuristische Ratschläge und der Hinweis auf die Bedeutung der Einzelfallregelung findet.